

Art.9 behandelt die entsprechende konkludente Einwilligung eines Staates (beispielsweise, indem er sich aktiv in einem Gerichtsverfahren beteiligt).

III. *Staatenverantwortlichkeit*: Im Mittelpunkt stand bei diesem Thema Teil II eines Vertragsentwurfs, der sich mit Inhalt, Form und Ausmaß der Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Akte beschäftigt. Vor allem behandelt wurden die Konsequenzen eines Völkerrechtsverstoßes: schadenausgleichende oder strafende Konsequenzen und das Verhältnis beider Formen zueinander. Teil I des Entwurfs wurde von der Kommission bereits 1980 in erster Lesung verabschiedet.

IV. *Diplomatische Post und Gepäck*: Zu der Frage, welchen Status diplomatische Post und nicht von einem diplomatischen Kurier begleitetes diplomatisches Gepäck haben sollen, lag der dritte Bericht zur Diskussion vor. Entschieden wurde nach längerer Debatte, 14 von dem Berichtersteller vorgeschla-

gene Artikelentwürfe dem Redaktionsausschuß zu überweisen. Sie behandeln den Anwendungsbereich der geplanten Konvention und geben eine Begriffsbestimmung. Im übrigen werden folgende Prinzipien aufgestellt und geregelt: Freiheit der Nachrichtenübermittlung durch diplomatische Kanäle; die Pflicht, das Völkerrecht sowie das Recht des Empfänger- und des Transitstaates zu respektieren; Nichtdiskriminierung und Reziprozität. Ein zweiter Teil beschäftigt sich mit dem Status des diplomatischen Kuriers, dem diplomatischen Ad-hoc-Kurier sowie dem Flug- bzw. Schiffskapitän, der diplomatische Post transportiert.

V. *Ersatzpflicht für nichtrechtswidrige Verletzungen*: Die Studie über internationale Schadensersatzpflicht für schädigende Handlungen, die keinen Völkerrechtsverstoß enthalten, wurde 1978 in das Arbeitsprogramm der Kommission aufgenommen. Hierüber liegt der dritte Bericht vor, der allerdings noch

nicht die Form von Artikelentwürfen angenommen hat. Es wird mit diesem Vorhaben auch keine Konvention angestrebt. Vielmehr soll die Arbeit der Kommission auf diesem Gebiet den Abschluß besonderer Abkommen anregen. Im Grunde genommen wird hier der Versuch unternommen, ein internationales Nachbarrecht zu entwickeln — eine Forderung, die seit längerem im internationalen Umweltschutzrecht erhoben wird.

VI. *Arbeitsprogramm*: Neu in das Arbeitsprogramm aufgenommen wurde der Komplex der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserwege. Erneut befassen soll sich die Kommission mit dem von ihr bereits 1954 vorgelegten »Entwurf für einen Kodex zur Erfassung von Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit«. Wenn auch dem letzten Punkt eine gewisse Priorität zuerkannt wird, so entschied die Kommission doch, erst die laufenden Arbeiten abzuschließen. Rüdiger Wolfrum □

Dokumente der Vereinten Nationen

Seschellen, Tschad, Diplomaten-Schutz, Weltkommunikationsjahr, Friedenstag, Neutronenwaffe, Kernwaffen, Nichteinmischung

Seschellen

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Söldnerangriff auf die Seschellen. — Resolution 507(1982) vom 28. Mai 1982

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Berichts der vom Sicherheitsrat gemäß Resolution 496(1981) (S/14905) eingesetzten Untersuchungskommission,
- zutiefst besorgt über die Verletzung der territorialen Integrität, Unabhängigkeit und Souveränität der Republik der Seschellen,
- tief betrübt über die Verluste an Menschenleben und die erheblichen Sachschäden, die die Söldnerinvasionstruppe bei ihrem Angriff auf die Republik der Seschellen am 25. November 1981 verursacht hat,
- sehr beunruhigt über die in Südafrika vorbereitete und von dort aus durchgeführte Söldneraggression auf die Republik der Seschellen,
- tief beunruhigt durch die Gefahr, die Söldner für alle, insbesondere für die kleinen und schwachen Staaten wie auch für die Stabilität und Unabhängigkeit der afrikanischen Staaten darstellen,
- beunruhigt über die langfristigen Auswirkungen des Söldnerangriffs vom 25. November 1981 auf die Wirtschaft der Republik der Seschellen,
- unter erneutem Hinweis auf seine Resolution 496(1981), in der es heißt, daß die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der Republik der Seschellen geachtet werden müssen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht der Untersuchungskommission des Sicherheitsrats und dankt ihr für ihre Arbeit;
2. verurteilt mit allem Nachdruck die Söldneraggression auf die Republik der Seschellen;
3. beglückwünscht die Republik der Seschellen zu ihrem Erfolg bei der Zurückweisung des Söldnerangriffs und der Verteidigung ihrer territorialen Integrität und Unabhängigkeit;

4. bekräftigt seine Resolution 239(1967), in der er u. a. alle Staaten verurteilt, die eine mit der Absicht des Sturzes der Regierungen von Mitgliedstaaten geschehene Anwerbung von Söldnern und Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten an diese weiterhin zulassen oder dulden;
5. verurteilt alle Formen der äußeren Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Mitgliedstaaten, darunter auch den Einsatz von Söldnern zur Destabilisierung von Staaten und/oder zur Verletzung der territorialen Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit von Staaten;
6. verurteilt ferner die am 25. November 1981 begangenen illegalen Akte gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt in der Republik der Seschellen;
7. fordert alle Staaten auf, dem Sicherheitsrat alle Informationen zur Verfügung zu stellen, über die sie unter Umständen im Zusammenhang mit dem Söldnerangriff vom 25. November 1981 verfügen und die geeignet sind, weiteres Licht auf diese Aggression zu werfen, insbesondere Protokolle von Gerichtsverfahren und Zeugenaussagen in allen Fällen, in denen einer der an dem Überfall beteiligten Mitglieder der Söldnertruppe vor Gericht gestellt wird;
8. appelliert an alle Staaten und internationalen Organisationen, darunter auch an die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, der Republik der Seschellen bei der Behebung der durch den Söldnerangriff verursachten Schäden Hilfestellung zu leisten;
9. beschließt, bis zum 5. Juni 1982 einen aus freiwilligen Beiträgen gespeisten Sonderfonds für die Republik der Seschellen zu errichten, der Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der Seschellen weiterleitet;
10. beschließt, bis Ende Mai 1982 einen aus vier Mitgliedern des Sicherheitsrats zusammengesetzten und unter dem Vorsitz Frankreichs stehenden Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, der sich mit der Koordinierung und Aufbringung der zur sofortigen Weiterleitung an die Republik der Seschellen bestimmten Ressourcen für den

gemäß Ziffer 9 dieser Resolution errichteten Sonderfonds befassen soll;

11. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß bei der Durchführung insbesondere der Ziffern 8, 9 und 10 alle erforderliche Hilfe zu leisten;
12. beschließt, die Untersuchungskommission zu beauftragen, die Dinge weiter zu verfolgen und bis zum 15. August 1982 einen ergänzenden Bericht mit geeigneten Empfehlungen vorzulegen, der u. a. das Beweismaterial und die Zeugenaussagen aller Fälle berücksichtigt, in denen ein an dem Überfall beteiligtes Mitglied der Söldnertruppe vor Gericht gestellt wird;
13. ersucht den Generalsekretär, bei der Durchführung dieser Resolution und der obigen Ziffer 12 alle erforderliche Hilfe zu leisten;
14. beschließt, mit der Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Tschad

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Unterstützung der Friedenssicherungsstreitkräfte der OAU im Tschad. — Resolution 504(1982) vom 30. April 1982

Der Sicherheitsrat,

- nach Kenntnisnahme der Schreiben des amtierenden Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit, Präsident Arap Moi von Kenia, vom 2. Dezember 1981 (S/15011) und 31. März 1982 (S/15012) sowie des Schreibens des Präsidenten des Tschad, Goukouni Weddeye, vom 18. März 1982 (S/15012, Anhang),
 - eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit,
1. nimmt Kenntnis vom Beschluß der Organisation der afrikanischen Einheit, im Einvernehmen mit der Regierung der Republik Tschad zur Wahrung des Friedens

und der Sicherheit im Tschad Friedenssicherungsstreitkräfte aufzustellen;

2. ersucht den Generalsekretär, einen Fonds zur Unterstützung der Friedenssicherungsstreitkräfte der Organisation der afrikanischen Einheit im Tschad einzurichten, der aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird;
3. ersucht den Generalsekretär, in Verbindung mit der Organisation der afrikanischen Einheit die erforderlichen Maßnahmen zur Verwaltung des Fonds zu treffen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

Diplomaten-Schutz

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter. — Resolution 36/33 vom 13. November 1981

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs zu dem Punkt ›Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter‹,
 - in Bekräftigung ihrer Resolution 35/168 vom 15. Dezember 1980,
 - nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Räumlichkeiten diplomatischer und konsularischer Vertretungen zu schützen und Angriffe auf diplomatische und konsularische Vertreter zu verhindern,
 - im Hinblick darauf, daß der Schutz und die Sicherheit von Vertretungen und Vertretern bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und von Beamten dieser Organisationen gewährleistet sein müssen,
 - in tiefer Sorge über die nach wie vor große Zahl von Verletzungen bzw. von Nichtachtungen der Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter,
 - im Hinblick darauf, daß bisher nur wenige Staaten als Reaktion auf den Aufruf der Generalversammlung vom vergangenen Jahr Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkommen über die Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter geworden sind,
 - in der Überzeugung, daß die mit Resolution 35/168 eingeführten Berichterstattungsverfahren einen wichtigen Schritt in den Bemühungen um die Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter darstellen,
 - in dem Wunsch, diese Berichterstattungsverfahren beizubehalten und auszubauen,
1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs;
 2. verurteilt nachdrücklich Gewaltakte gegen diplomatische und konsularische Missionen und Vertreter wie gegen Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Beamte derartiger Organisationen;
 3. bittet die Staaten eindringlich, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts über diplomatische und konsularische Beziehungen einzuhalten und anzuwenden und insbesondere im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen alle er-

forderlichen Maßnahmen zur effektiven Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit von diplomatischen und konsularischen Missionen und Vertretern in unter ihrer Jurisdiktion stehenden Gebieten zu ergreifen, wie u. a. die praktisch durchführbaren Maßnahmen, mit denen in ihren Hoheitsgebieten rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen verboten werden können, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Missionen und Vertreter fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

4. empfiehlt den Staaten eine enge Zusammenarbeit im Hinblick auf praktische, auf die Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter gerichtete Maßnahmen u. a. durch Kontakte zwischen den diplomatischen und konsularischen Missionen und dem Gaststaat;
5. ruft die Staaten, die dies noch nicht getan haben, erneut auf zu erwägen, ob sie nicht Vertragsstaaten der Instrumente werden können, die sich auf den Schutz und die Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter beziehen, u. a. des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen aus dem Jahre 1961, des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen aus dem Jahre 1963 und der jeweiligen Fakultativprotokolle sowie des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten;
6. ruft die Staaten auf, beim Auftreten eines Streitfalls im Zusammenhang mit einer Verletzung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts über die Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter von den Möglichkeiten einer friedlichen Streitbeilegung, einschließlich der guten Dienste des Generalsekretärs, Gebrauch zu machen;
7. bittet alle Staaten, dem Generalsekretär über ernste Verletzungen des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter Bericht zu erstatten, bittet den Staat, in dem die Verletzung stattgefunden hat, und gegebenenfalls den Staat, in dem sich der mutmaßliche Täter aufhält, auch über Maßnahmen zur gerichtlichen Verfolgung der Täter zu berichten und schließlich im Einklang mit seiner Gesetzgebung den Ausgang des Verfahrens gegen den Täter bekanntzugeben, und bittet ferner den Staat, in dem die Verletzung stattgefunden hat, auch über Maßnahmen zu berichten, durch die eine Wiederholung derartiger Verletzungen verhindert werden soll;
8. ersucht den Generalsekretär, die Berichte gemäß Ziffer 7 dieser Resolution nach Erhalt allen Staaten zu übermitteln, wenn der berichtende Staat nicht eine andere Regelung wünscht;
9. ersucht den Generalsekretär, die Staaten zu bitten, ihm ihre Auffassung darüber mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter erforderlich sind;
10. ersucht den Generalsekretär, wenn er einen Bericht über eine ernste Verletzung nach Ziffer 7 dieser Resolution erhalten hat, erforderlichenfalls die Aufmerksamkeit des Staates, in dem diese Verletzung stattgefunden hat und gegebenenfalls des Staates, in dem sich der mutmaßliche Täter aufhält, auf die in Resolution 35/168 geschaffenen und in Ziffer 7 dieser Resolution bestätigten Berichterstattungsverfahren zu lenken;

11. ersucht den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über den Stand der Ratifizierungen der in Ziffer 5 genannten Instrumente sowie über die gemäß Ziffer 7 und 9 bei ihm eingegangenen Berichte und Stellungnahmen vorzulegen und bittet ihn, alle etwaigen Stellungnahmen zu diesen Fragen vorzubringen;

12. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter: Bericht des Generalsekretärs‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Weltkommunikationsjahr

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Weltkommunikationsjahr: Entwicklung von Infrastrukturen für das Nachrichtenwesen. — Resolution 36/40 vom 19. November 1981

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 32/160 vom 19. Dezember 1977 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika, in der sie den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Bedeutung, die das Verkehrs- und Nachrichtenwesen auch für andere Regionen der Welt hat, in Absprache mit der Internationalen Fernmeldeunion und anderen betroffenen Sonderorganisationen den Vorschlag zur Behandlung zu unterbreiten, gegebenenfalls ein Jahr der Dekade zum Weltkommunikationsjahr zu erklären,
 - ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 35/109 vom 5. Dezember 1980 über das Weltkommunikationsjahr, mit der sie die vom Wirtschafts- und Sozialrat getroffenen Vorkehrungen für das Jahr billigte,
 - weiterhin unter Hinweis auf die Resolution 1981/60 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1981, in der der Rat vorschlug, das Jahr 1983 zum ›Weltkommunikationsjahr: Entwicklung von Infrastrukturen für das Nachrichtenwesen‹ zu erklären,
 - unter Berücksichtigung der in ihrem Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 verabschiedeten Richtlinien für künftige internationale Jahre,
 - nach Prüfung der Mitteilung des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion bezüglich der Aufbringung von Mitteln aus freiwilligen Quellen für das Weltkommunikationsjahr,
 - in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung einer Infrastruktur für das Nachrichtenwesen als ein wesentlicher Bestandteil der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Länder,
 - in der Überzeugung, daß ein Weltkommunikationsjahr allen Ländern die Gelegenheit zu einer eingehenden Untersuchung und Analyse ihrer Politik zur Entwicklung des Nachrichtenwesens bieten und eine schnellere Entwicklung der Infrastruktur des Nachrichtenwesens fördern würde,
1. macht sich den Vorschlag des Wirtschafts- und Sozialrats in Ziffer 1 seiner Resolution 1981/60 zu eigen und erklärt das Jahr 1983 zum internationalen Jahr mit dem Titel ›Weltkommunikationsjahr: Entwicklung von Infrastrukturen für das Nachrichtenwesen‹, mit der Internationalen Fernmeldeunion als federführenden

der Organisation für die Koordinierung der interinstitutionellen Aspekte der Programme und Tätigkeiten anderer Organisationen;

2. ersucht alle Staaten um aktive Mitarbeit bei der Verwirklichung der Ziele des Weltkommunikationsjahres;
3. bittet die zuständigen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Durchführung des Programms für das Weltkommunikationsjahr voll zu unterstützen;
4. bittet die nichtstaatlichen Organisationen und die Benutzer von Dienstleistungen im Kommunikationsbereich, sich am Weltkommunikationsjahr zu beteiligen und — insbesondere auf nationaler Ebene — für eine möglichst weitgehende Koordinierung ihrer Programme für dieses Jahr zu sorgen;
5. bittet die Regierungen und interessierten Organisationen, durch den von der Internationalen Fernmeldeunion koordinierten Sonderfonds für das Weltkommunikationsjahr freiwillige Beiträge für dieses Jahr zu leisten, damit eine bessere Finanzierung nationaler, regionaler und globaler Projekte sichergestellt ist;
6. appelliert an die staatlichen Stellen und entsprechenden Organisationen, Informationskanäle zur Verfügung zu stellen, damit in Zusammenarbeit mit diesen Stellen über die schon bestehenden Informationsmittel, wie u. a. durch Rundfunk und Fernsehsendungen, eine entsprechende Berichterstattung über die Veranstaltungen des Weltkommunikationsjahres erfolgen kann;
7. ersucht den Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion, auf dem Wege über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahre 1982 der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über den Stand der Vorbereitungen für das Weltkommunikationsjahr zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Friedenstag

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Internationales Friedensjahr und Internationaler Friedenstag. — Resolution 36/67 vom 30. November 1981

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis darauf, daß zu den Hauptzielen der Vereinten Nationen nach deren Charta die Förderung des Friedens zwischen den Nationen und innerhalb der Nationen gehört,
- den in der Präambel zur Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur enthaltenen Gedanken bekräftigend, daß — da Kriege im Geiste des Menschen entstehen — auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muß, da ein ausschließlich auf politischen und wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Regierungen beruhender Friede keine Gewähr dafür bietet, daß er die einmütige, dauerhafte und aufrichtige Unterstützung der Völker findet und daß somit der Friede, wenn er erhalten bleiben soll, in der geistigen und moralischen Solidarität der Menschheit begründet sein muß,
- ferner unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung aufgrund ähnlicher Überlegungen im Jahre 1972 die Universalität der Vereinten Nationen und noch

spezieller im Jahre 1980 die Friedensuniversität errichtet sowie andere Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit der Förderung des Friedens, vor allem durch Bildungsarbeit im weitesten Sinne, beauftragt hat,

- mit Befriedigung über die Initiative, die die Internationale Vereinigung der Hochschulrektoren auf ihrer vom 28. Juni bis 3. Juli 1981 in San José (Costa Rica) abgehaltenen Sechsten Dreijahreskonferenz ergriffen hat, die Verkündung eines Friedensjahres, eines Friedensmonats und eines Friedenstages vorzuschlagen,
- in Anerkennung der Konferenzergebnisse, denen zufolge es angebracht wäre, einen bestimmten Zeitraum dazu auszuweisen, die Bemühungen der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten sowie der gesamten Menschheit darauf zu konzentrieren, die Ideale des Friedens zu fördern und konkrete Beweise dafür zu erbringen, daß sie sich alle dafür einsetzen, den Frieden in jeder nur möglichen Weise herbeizuführen,
- in Anbetracht dessen, daß durch die Verkündung und angemessene Begehung eines internationalen Friedensjahres und eines internationalen Friedenstages ein Beitrag zur Festigung dieser Ideale des Friedens und zur Verminderung der Spannungen und Konflikte geleistet werden könnte, die sowohl innerhalb der einzelnen Nationen und Völker selbst als auch zwischen ihnen bestehen,

1. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und des besonderen Charakters solcher Veranstaltungen sowie unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung mit Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 verabschiedeten Richtlinien für die Begehung internationaler Jahre und Gedenktage auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 zu erwägen, ob nicht so bald wie möglich ein Internationales Friedensjahr verkündet werden könnte, und bittet ihn, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung, ausgehend von geeigneten Vereinbarungen über Zeitpunkt, Organisation und Finanzierung des Jahres, seine diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;
2. erklärt, daß der dritte Dienstag im September, der Eröffnungstag der ordentlichen Tagungen der Generalversammlung, offiziell zum Internationalen Friedenstag proklamiert und als solcher begangen wird, der dazu dienen soll, sowohl innerhalb der einzelnen Nationen und Völker als auch im Verhältnis zwischen ihnen die Ideale des Friedens lebendig zu halten und zu festigen;
3. bittet alle Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen sowie Völker und Einzelpersonen, den Internationalen Friedenstag in geeigneter Weise, insbesondere durch alle sich im Bildungsbereich bietenden Möglichkeiten, zu begehen und die Vereinten Nationen bei der Begehung dieses Tages zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Neutronenwaffe

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Verbot der nuklearen Neutronenwaffe. — Resolution 36/92 K vom 9. Dezember 1981

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf Ziffer 47 des Schlußdo-

kuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, nach der Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit darstellen und es unerlässlich ist, dem nuklearen Rüstungswettlauf Einhalt zu gebieten und eine gegenläufige Entwicklung einzuleiten, um die Gefahr eines Krieges mit Kernwaffen abzuwenden,

- unter Betonung der Tatsache, daß die Einstellung des qualitativen Rüstungswettlaufs und die Nutzung wissenschaftlich-technischer Errungenschaften für ausschließlich friedliche Zwecke im Interesse aller Staaten und Völker liegen,
- die von zahlreichen Mitgliedstaaten und vielen nichtstaatlichen Organisationen zum Ausdruck gebrachte weltweite Sorge über die Herstellung und beabsichtigte Aufstellung von nuklearen Neutronenwaffen teilend,
- in der Auffassung, daß die Einführung der nuklearen Neutronenwaffen in die militärischen Arsenale der Staaten eine Eskalation des nuklearen Rüstungswettlaufs bedeutet und die Schwelle zu einem Atomkrieg erheblich herabsetzt, wodurch die Gefahr eines solchen Krieges verschärft wird,
- im Bewußtsein der unmenschlichen Wirkung dieser Waffen, die eine schwere Bedrohung vor allem der ungeschützten Zivilbevölkerung darstellt,
- unter Hinweis auf die Vorschläge für das Verbot der Herstellung, Lagerung, Aufstellung und Anwendung nuklearer Neutronenwaffen,
- in dem Wunsche, zur Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des Wettrüstens auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen, beizutragen,

1. ersucht den Abrüstungsausschuß, in einem geeigneten organisatorischen Rahmen unverzüglich Verhandlungen zum Abschluß einer Konvention über das Verbot der Herstellung, Lagerung, Aufstellung und Anwendung nuklearer Neutronenwaffen zu beginnen;
2. ersucht den Generalsekretär, dem Abrüstungsausschuß alle Unterlagen zu übermitteln, die sich auf die Behandlung dieser Frage durch die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung beziehen;
3. ersucht den Abrüstungsausschuß, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über diese Frage vorzulegen;
4. beschließt die Aufnahme des Punktes »Verbot der nuklearen Neutronenwaffe« in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +68; -14: Australien, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Deutschland (Bundesrepublik), Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Portugal, Türkei, Vereinigte Staaten; = 57.

Kernwaffen

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Erklärung über die Verhütung einer atomaren Katastrophe. — Resolution 36/100 vom 9. Dezember 1981

Die Generalversammlung,

- eingedenk dessen, daß es stets die allerwichtigste Aufgabe der aus den Feuern des Zweiten Weltkriegs hervorgegangenen Vereinten Nationen war, ist und sein wird, die heutige Menschheit und künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,
- in der Erkenntnis, daß alle Schrecken früherer Kriege und alle sonstigen Katastrophen der Menschheit gegenüber dem

- verblissen würden, was unvermeidlich mit dem Einsatz von Kernwaffen verbunden ist, die die gesamte menschliche Kultur auf der Erde auslöschen können,
- erneut erklärend, daß das universell akzeptierte Ziel darin besteht, die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen durch die Einstellung ihrer Produktion und die anschließende Vernichtung der Kernwaffenarsenale vollständig zu beseitigen, und daß die nukleare Abrüstung deshalb bei Abrüstungsverhandlungen den Vorrang erhalten sollte,
 - in der Überzeugung, daß als ein erster Schritt auf diesem Weg der Einsatz von Kernwaffen und die atomare Kriegführung geächtet werden sollten,
- > **GIBT IM NAMEN DER MITGLIEDSTAATEN DER VEREINTEN NATIONEN FEIERLICH DIE FOLGENDE ERKLÄRUNG AB:**

1. Staaten und politische Führer, die als erste zum Einsatz von Kernwaffen greifen, begehen das schwerste Verbrechen gegen die Menschheit.
2. Es wird nie irgendeine Rechtfertigung oder Entschuldigung für politische Führer geben, die beschließen, als erste Kernwaffen einzusetzen.
3. Alle Doktrinen, die den Ersteinsatz von Kernwaffen zulassen und alle Handlungen, die die Welt auf eine Katastrophe zutreiben, sind unvereinbar mit der menschlichen Moral und den hohen Idealen der Vereinten Nationen.
4. Vornehmste Aufgabe und unmittelbare Pflicht der politischen Führung von Kernwaffenstaaten ist es, so zu handeln, daß die Gefahr des Ausbruchs eines nuklearen Konflikts beseitigt wird. Durch gemeinsame Anstrengungen muß es auf dem Wege von ehrlich gemeinten, auf der Grundlage der Gleichberechtigung geführten Verhandlungen mit dem Ziel einer schließlichen vollständigen Beseitigung von Kernwaffen zur Einstellung des nuklearen Wettrüstens und zur Einleitung eines gegenläufigen Prozesses kommen.
5. Kernenergie sollte ausschließlich für friedliche Zwecke und nur zum Wohl der Menschheit verwendet werden.

Abstimmungsergebnis: +82; -19: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten; = 41.

Nichteinmischung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten. — Resolution 36/103 vom 9. Dezember 1981

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 2734(XXV) vom 16. Dezember 1970 mit der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit sowie auf ihre Resolution 2131(XX) vom 21. Dezember 1965 mit der Erklärung über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität,
- ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 2625(XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sowie auf ihre Resolution

3314(XXIX) vom 14. Dezember 1974 mit der Definition der Aggression,

- weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/91 vom 14. Dezember 1976, 32/153 vom 19. Dezember 1977, 33/74 vom 15. Dezember 1978, 34/101 vom 14. Dezember 1979 und 35/159 vom 12. Dezember 1980 über Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,
- tief besorgt über den Ernst der Weltlage und die wachsende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aufgrund häufiger Androhung oder Anwendung von Gewalt, Aggression, Einschüchterung, militärischer Intervention und Besetzung, Eskalation der militärischen Präsenz und aller anderen Formen von Intervention oder Einmischung, seien sie direkt oder indirekt, offen oder versteckt, die die Souveränität und politische Unabhängigkeit von Staaten bedrohen und den Sturz ihrer Regierungen zum Ziel haben,
- in dem Bewußtsein, daß diese Politiken die politische Unabhängigkeit von Staaten, die Freiheit der Völker und ihre ständige Souveränität über ihre natürlichen Ressourcen gefährden und sich damit nachteilig auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auswirken,
- in dem Bewußtsein, daß es zwingend notwendig ist, alle an militärischer Besetzung, Intervention oder Einmischung beteiligten ausländischen Streitkräfte vollständig auf ihr eigenes Hoheitsgebiet zurückzuziehen, damit unter Kolonialherrschaft, fremder Besetzung oder rassistischen Regimen stehende Völker frei und uneingeschränkt ihr Recht auf Selbstbestimmung ausüben können und so die Völker aller Staaten in der Lage sind, ihre eigenen Angelegenheiten zu verwalten und ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System selbst und ohne Einmischung oder Kontrolle von außen zu bestimmen,
- ferner in dem Bewußtsein, daß es zwingend notwendig ist, jede Drohung mit Aggression, jede Rekrutierung und jeden Einsatz von bewaffneten Banden, insbesondere von Söldnern, gegen souveräne Staaten vollständig einzustellen, damit die Völker aller Staaten in der Lage sind, ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System selbst und ohne Einmischung oder Kontrolle von außen zu bestimmen,
- in der Erkenntnis, daß die volle Beachtung der Grundsätze der Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten souveräner Staaten und Völker, geschehe sie auf direktem oder indirektem Weg, offen oder versteckt, für die Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen unentbehrlich ist,
- 1. billigt die Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, deren Wortlaut dieser Resolution als Anhang beigefügt ist;
- 2. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß diese Erklärung unter den Staaten, Sonderorganisationen und anderen mit den Vereinten Nationen assoziierten Organisationen sowie anderen in Frage kommenden Stellen so weit wie möglich verbreitet wird.

Abstimmungsergebnis: +120; -22: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Venezuela, Vereinigte Staaten; = 6: El Salvador, Finnland, Griechenland, Guatemala, Swasiland, Türkei.

ANHANG

Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten

Die Generalversammlung,

- im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen erneut erklärend, daß kein Staat das Recht hat, sich aus irgendeinem Grund direkt oder indirekt in die inneren oder äußeren Angelegenheiten irgendeines anderen Staates einzumischen,
- ferner in Bekräftigung des grundlegenden Prinzips der Charta, nach dem alle Staaten verpflichtet sind, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, politische Unabhängigkeit oder territoriale Integrität anderer Staaten zu enthalten,
- eingedenk dessen, daß Freiheit, Gleichheit, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, Achtung für die Souveränität der Staaten sowie die ständige Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen, unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen oder sozialen System oder ihrem Entwicklungsstand die Grundlage für die Schaffung, Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind,
- in der Auffassung, daß die volle Beachtung des Grundsatzes der Nichtintervention und der Nichteinmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten von Staaten von größter Bedeutung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Charta ist,
- im Einklang mit der Charta das Recht der unter Kolonialherrschaft, ausländischer Besetzung oder rassistischen Regimen stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit bekräftigend,
- betonend, daß die Ziele der Vereinten Nationen nur erreicht werden können, wenn die Völker Freiheit und die Staaten souveräne Gleichheit genießen und sich in ihren internationalen Beziehungen voll und ganz an die Verpflichtungen halten, die sich aus diesen Grundsätzen ergeben,
- in der Auffassung, daß jede Verletzung des Grundsatzes der Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten von Staaten die Freiheit der Völker, die Souveränität, die politische Unabhängigkeit und die territoriale Integrität der Staaten sowie auch ihre wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Entwicklung bedroht und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,
- in der Auffassung, daß eine Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten zur Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Charta beitragen wird,
- angesichts der gesamten Charta und unter Berücksichtigung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen zu diesem Grundsatz, insbesondere der Resolutionen mit der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit, der Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und der Definition der Aggression,

> gibt feierlich die folgende Erklärung ab:

1. Kein Staat und keine Staatengruppe hat das Recht zur Intervention oder Einmischung in die inneren oder äußeren Angelegenheiten anderer Staaten, auf welche Weise oder mit welcher Begründung diese auch immer geschehen mögen.

2. Der Grundsatz der Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten von Staaten umfaßt die folgenden Rechte und Pflichten:

I

(a) die Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Sicherheit aller Staaten sowie die nationale Identität und das kulturelle Erbe ihrer Völker;

(b) das souveräne und unveräußerliche Recht eines Staates, gemäß dem Willen seines Volkes unbehindert und ohne Intervention, Einmischung, Subversion, Zwang oder Bedrohung irgendwelcher Art von außen selbst sein politisches, wirtschaftliches, kulturelles und soziales System zu bestimmen, seine internationalen Beziehungen zu entwickeln und ständige Souveränität über seine natürlichen Ressourcen auszuüben;

(c) das unter anderem auf den entsprechenden Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Grundsätzen der neuen internationalen Informationsordnung beruhende Recht von Staaten und Völkern, freien Zugang zu Informationen zu haben, ihr Informationssystem und ihre Massenmedien ohne jede Einmischung voll zu entwickeln sowie ihre Informationsmedien zur Förderung ihrer politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen und Bestrebungen zu nutzen;

II

(a) die Pflicht der Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede Form der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, die darauf gerichtet ist, die bestehenden international anerkannten Grenzen eines anderen Staates zu verletzen, die politische, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Ordnung anderer Staaten zu stören, das politische System eines anderen Staates oder seine Regierung zu stürzen oder zu verändern, Spannungen zwischen Staaten herbeizuführen oder Völker ihrer nationalen Identität und ihres kulturellen Erbes zu berauben;

(b) die Pflicht eines Staates, dafür zu sorgen, daß sein Hoheitsgebiet nicht auf eine Weise genutzt wird, durch die die Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit eines anderen Staates verletzt oder dessen politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Stabilität untergraben wird; diese Verpflichtung gilt auch für Staaten, die mit der Verantwortung für Territorien betraut sind, die ihre Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit noch nicht erlangt haben;

(c) die Pflicht eines Staates zur Unterlassung jeder bewaffneten Intervention, Subversion, militärischen Besetzung oder sonstigen gegen andere Staaten oder Staatengruppen gerichteten Form der offenen oder versteckten Intervention oder Einmischung sowie aller Akte der militärischen, politischen oder wirtschaftlichen Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates, wozu auch mit Gewaltanwendung verbundene Vergeltungsaktionen gehören;

(d) die Pflicht eines Staates, keinerlei Zwangsmaßnahmen zu unternehmen, durch die unter Kolonialherrschaft oder

fremder Besetzung stehende Völker ihres Rechts auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit beraubt werden;

(e) die Pflicht eines Staates, in keinerlei Form und unter keinerlei Vorwand irgendeine Handlung oder irgendeinen Versuch zur Destabilisierung oder Untergrabung der Stabilität eines anderen Staates oder irgendeiner seiner Institutionen zu unternehmen;

(f) die Pflicht eines Staates, sich der direkten oder indirekten, unter welchem Vorwand auch immer erfolgenden Förderung, Ermütigung oder Unterstützung rebellischer oder secessionistischer Aktivitäten in anderen Staaten zu enthalten und jede Aktion zu unterlassen, die auf die Zerstörung der Einheit bzw. die Untergrabung oder Subversion der politischen Ordnung anderer Staaten abzielt;

(g) die Pflicht eines Staates, die Ausbildung, Finanzierung und Rekrutierung von Söldnern auf seinem Hoheitsgebiet sowie die Entsendung solcher Söldner in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates zu verhindern und keinerlei Hilfen, insbesondere keine Finanzierung für die Ausrüstung und den Durchzug von Söldnern bereitzustellen;

(h) die Pflicht eines Staates, keine Abkommen mit anderen Staaten zu schließen, die auf eine Intervention oder Einmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten dritter Staaten abzielen;

(i) die Pflicht der Staaten, sich aller Maßnahmen zu enthalten, die zur Stärkung bestehender Militärblocke, zur Schaffung oder Stärkung neuer Militärbündnisse, zum Abschluß gegenseitiger Unterstützungsvereinbarungen, zur Aufstellung von Interventionstruppen oder zur Errichtung von Militärstützpunkten und anderen ähnlichen, mit der Konfrontation der Großmächte im Zusammenhang stehenden militärischen Einrichtungen führen;

(j) die Pflicht eines Staates, mit dem Ziel der Intervention oder Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten betriebene Diffamierungskampagnen, Verleumdung oder feindselige Propaganda zu unterlassen;

(k) die Pflicht eines Staates, in seinen internationalen Beziehungen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen, technischen und handelspolitischen Bereich jede Maßnahme zu unterlassen, die eine Einmischung oder Intervention in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates darstellt und ihn dadurch an der freien Wahl seiner politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung hindert; hierzu gehört unter anderem die Pflicht eines Staates, nicht zuzulassen, daß sein außenwirtschaftliches Hilfsprogramm oder multilaterale oder unilaterale wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen oder Blockaden oder unter seiner Jurisdiktion und Kontrolle stehende transnationale oder multinationale Unternehmen in Verletzung der Charta der Vereinten Nationen als politisches Druck- oder Zwangsmittel gegen einen anderen Staat benutzt werden;

(l) die Pflicht eines Staates, sich nicht durch die Ausbeutung und verzerrte Darstellung von Menschenrechtsproblemen in die inneren Angelegenheiten von Staaten einzumischen, auf andere Staaten Druck auszuüben oder innerhalb von Staaten oder Staatengruppen bzw. zwischen ihnen Mißtrauen und Unruhe zu schaffen;

(m) die Pflicht eines Staates, keine terroristischen Praktiken als staatliche Politik gegen einen anderen Staat oder gegen unter Kolonialherrschaft, ausländischer

Besetzung oder rassistischen Regimen stehende Völker einzusetzen und jede Unterstützung, Verwendung oder Duldung von gegen Drittstaaten agierenden terroristischen Gruppen, Saboteuren oder subversiven Elementen zu verhindern;

(n) die Pflicht eines Staates, weder auf seinem Hoheitsgebiet noch auf den Hoheitsgebieten anderer Staaten irgendwelche politischen oder ethnischen Gruppen zum Zweck der Subversion oder der Herbeiführung von Unordnung oder Unruhe in anderen Ländern zu organisieren, auszubilden, zu finanzieren und zu bewaffnen;

(o) die Pflicht eines Staates, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung keinerlei wirtschaftliche, politische oder militärische Aktivität zu betreiben;

III

(a) das Recht und die Pflicht der Staaten, auf der Grundlage der Gleichheit aktiv bei der Lösung noch offener internationaler Probleme mitzuwirken und so einen aktiven Beitrag zur Beseitigung der Konflikt- und Einmischungsursachen zu leisten;

(b) das Recht und die Pflicht der Staaten, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta uneingeschränkt das Recht der unter Kolonialherrschaft, ausländischer Besetzung oder rassistischen Regimen stehenden Völker auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit sowie das Recht dieser Völker auf die Führung sowohl eines politischen als auch eines bewaffneten Kampfes für diese Ziele zu unterstützen;

(c) das Recht und die Pflicht der Staaten, innerhalb ihres eigenen Staatsgebiets alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten, zu fördern und zu verteidigen und auf die Beseitigung massiver und flagranter Verletzungen der Rechte von Nationen und Völkern hinzuwirken, insbesondere auf die Beseitigung der Apartheid und aller Formen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung;

(d) das Recht und die Pflicht der Staaten, im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Rechte die Verbreitung falscher oder verzerrter Nachrichten zu bekämpfen, die als Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten oder als Beinträchtigung der Förderung des Friedens, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten und Nationen angesehen werden kann;

(e) das Recht und die Pflicht der Staaten, Situationen nicht anzuerkennen, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt oder durch Handlungen herbeigeführt worden sind, die dem Grundsatz der Nichtintervention und Nichteinmischung zuwiderlaufen.

3. Die in dieser Erklärung dargelegten Rechte und Pflichten hängen untereinander zusammen und stehen im Einklang mit der Charta.

4. Diese Erklärung beeinträchtigt in keiner Weise das Recht der unter Kolonialherrschaft, ausländischer Besetzung oder rassistischen Regimen stehenden Völker auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit oder das Recht, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta Unterstützung zu suchen und entgegenzunehmen.

5. Diese Erklärung präjudiziert in keiner Weise die Bestimmungen der Charta.

6. Diese Erklärung präjudiziert in keiner Weise Maßnahmen der Vereinten Nationen nach Kapitel VI und VII der Charta.